

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

**420. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Circular and Return Migration Management“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich primär an Studierende, die in unterschiedlichsten Rollen und Bereichen an der Planung und Umsetzung von Programmen zur Förderung von Rückkehr-Migration mitwirken, sei es als Angehörige der staatlichen Verwaltung, als Mitarbeitende in Internationalen Organisationen oder Akteur_innen des zivilgesellschaftlichen Sektors. Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich somit an Verantwortliche und Führungskräfte sowie Angehörige des mittleren Managements aus folgenden Bereichen:

- Politik und Verwaltung in Herkunfts-, Transit- und potentiellen Zielländern
- Internationale Organisationen
- Internationale und lokale Organisationen der Zivilgesellschaft
- Diaspora Organisationen

Das Weiterbildungsprogramm soll Absolvent_innen dazu befähigen, einen Beitrag zur Stärkung der folgenden Bereiche zu leisten:

- der individuellen Entwicklung von rückkehrenden und zirkulären Migrant_innen,
- der gesellschaftlichen Entwicklung der Herkunftsländer,
- der gesellschaftlichen Entwicklung von Transit und Aufnahmeländern,
- der Politischen Stabilität und Zusammenarbeit in globalen Migrationssystemen.

Dazu dient diese Weiterbildung, welche auf dem Wissens- und Kompetenzerwerb, Erfahrungsaustausch und Kontextualisierung von Theorie und Praxisbeispielen basiert und hierdurch einen Beitrag zum besseren Verständnis der Herausforderungen und Verbesserungspotentialen des jeweiligen Umfeldes leistet.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Rückkehrprogramme und Programme zur Förderung zirkulärer Migration konzipieren bzw. Programmvorschläge auf ihre Durchführbarkeit und potentielle Zielerreichung beurteilen.
- die Komplexität von Rückkehrmigration und zirkulärer Migration und ihre Auswirkung auf Migrierende, Herkunftsgesellschaften und die Rolle internationaler Akteur_innen in diesem Prozessen beschreiben.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufs begleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiedauer beträgt 4 Semester.

Das Weiterbildungsprogramm wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) Positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens, basierend auf den Bewerbungsunterlagen und einem Aufnahmegespräch.
- (5) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse in Englisch, die im Zuge des Aufnahmegesprächs überprüft werden.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
1 Introduction to Migration, Return and Governance	6
2 Return Migration in Research and Practice	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) In den Kursen besteht Anwesenheitspflicht.
- (2) Es sind Modulprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Kurse abzulegen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 51 vom 23. August 2024

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.